



Merkblatt Finanzierung von Massnahmen im Kinderschutz

Mit der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100) per 1. Januar 2022 erfuhr die Kostentragung von Kinderschutzmassnahmen einige Änderungen. Neu tragen die Gemeinden am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes die Kosten von ambulanten und stationären Kinderschutzmassnahmen, soweit nicht Dritte zahlungspflichtig sind (Art. 63a Abs. 3 EGzZGB). Früher war die Gemeinde am Unterstützungswohnsitz (Art. 6 Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger) zahlungspflichtig. Diese Rechtslage im Kanton Graubünden wird im Folgenden zuerst dargelegt (Ziff. 1). Zuletzt wird auch auf die interkantonale Rechtslage eingegangen (Ziff. 2). Das vorliegende Merkblatt soll betroffenen Personen, den Gemeinden und dem Kanton als Unterstützung dienen. Es wurde von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kanton Graubünden (KESB) erarbeitet und basiert auf dem Stand der ab 1. Januar 2022 geltenden Gesetzgebung. Das Merkblatt hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine präjudizielle Wirkung wird ausgeschlossen.

1. Rechtslage im Kanton Graubünden

1.1. Überblick

Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes und damit auch für die Kosten von Kinderschutzmassnahmen aufzukommen.¹ Solche Kosten trägt aber primär die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des schutzbedürftigen Kindes, sofern nicht Dritte zahlungspflichtig sind, dies unter den alternativen Voraussetzungen dass

- die KESB oder das Gericht die Kinderschutzmassnahme anordnet (Ziff. 1.3.1.),
- die KESB oder das Gericht die Kinderschutzmassnahme empfiehlt (Ziff. 1.3.2.) oder
- die KESB die Empfehlung einer anderen Fachbehörde im Kinderschutz unterstützt (Ziff. 1.3.3.).²

Nach dieser Kostenübernahme beteiligen sich die Eltern gegenüber der Gemeinde grundsätzlich mit einem Elternbeitrag. Zum konkreten Vorgehen macht die KESB den Gemeinden eine Empfehlung in Ziffer 1.4. dieses Merkblatts.

Bei einer interkantonalen Rechtslage stellen sich diverse spezifische Fragen (Ziffer 2.).

¹ Vgl. Art. 276 Abs. 1 ZGB.

² Art. 63a Abs. 3 EGzZGB.

1.2. Ambulante und stationäre Kinderschutzmassnahmen

Das Gesetz unterscheidet ambulante und stationäre Kinderschutzmassnahmen.³ Als Unterscheidungskriterium dient das Merkmal, ob mit der Massnahme eine auswärtige Übernachtung verbunden ist oder nicht. Zu den ambulanten Kinderschutzmassnahmen zählen beispielsweise Erziehungshilfen oder Unterbringungen, bei denen Kinder und Jugendliche während einiger Stunden am Tag oder einigen Tagen in der Woche auswärts betreut werden, sie aber zu Hause übernachten. Ambulante Massnahmen können aber auch zuhause in der Familie durchgeführt werden, zum Beispiel im Rahmen einer sozialpädagogischen/psychologischen Familienbegleitung. Hinzu kommen Elternkurse oder therapeutische Angebote für Kinder und Jugendliche. Auch die Entschädigung sowie der Spesenersatz einer Beistandsperson sind Kosten einer ambulanten Massnahme. Weitere Beispiele zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung sind begleitete Besuche und Übergaben des Kindes im Rahmen des elterlichen Besuchsrechts, Erziehungsberatung, Familienrat, Coaching für Jugendliche, Hausaufgabenhilfe, Stützunterricht, Nachhilfe, Deutsch für Fremdsprachige, nicht professionelle Tagesfamilie (Nachbarschaftshilfe, Grosseltern etc.), aufsuchende Kinderbetreuung (Nanny), Ferienlager und Kurse für Kinder.

In die Gruppe der stationären Kinderschutzmassnahmen fallen sämtliche Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen mit Aufenthalt über Nacht. Folglich sind auch notfallmässige Unterbringungen für ein paar Tage (Schlupfhaus, SOS-Familie usw.) stationäre Massnahmen. Die Kosten für stationäre Massnahmen sind in der Regel höher als diejenigen für ambulante Massnahmen.

1.3. Kostentragung von Kinderschutzmassnahmen

Die Kosten von Kinderschutzmassnahmen trägt die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des schutzbedürftigen Kindes, soweit nicht Dritte zahlungspflichtig sind.⁴ Als zahlungspflichtige Dritte sind beispielsweise bei einer fürsorgerischen Unterbringung eine Krankenkasse oder bei einer Time-out-Unterbringung eine Schulbehörde anzusehen. Die Zuständigkeit für die Kostentragung kann sich im Laufe der Zeit verändern, so beispielsweise durch die Teilrevision von Art. 63 Abs. 3 EGzZGB per 1. Januar 2022⁵, durch einen Umzug der Eltern in eine andere Gemeinde⁶ oder durch eine Unterbringung des Kindes an einem anderen Ort⁷. Für die fortlaufende Überprüfung der Zuständigkeit ist die Gemeinde verantwortlich. Damit eine Gemeinde für die Kosten einer Kinderschutzmassnahme aufzukommen hat, muss nebst der Zuständigkeit eine der folgenden Konstellationen vorliegen:

1.3.1. Entscheid der KESB

Vorliegend sorgen die Eltern bei einer Kindeswohlgefährdung nicht von sich aus für Abhilfe oder sie sind dazu ausserstande, weshalb die KESB die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes trifft.⁸ Dabei entscheidet die KESB als interdisziplinäre Fachbehörde und grundsätzlich im Dreiergremium.⁹ Falls bei

³ Art. 63a Abs. 3 EGzZGB.

⁴ Art. 63a Abs. 3 EGzZGB.

⁵ Aufgrund des Wechsels vom früheren Unterstützungswohnsitz zum neuen zivilrechtlichen Wohnsitz.

⁶ Wenn sich der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes von den Eltern ableitet.

⁷ Wenn sich der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes am Aufenthaltsort befindet (Art. 25 Abs. 3 letzter Teilsatz ZGB).

⁸ Art. 307 Abs. 1 ZGB.

⁹ Art. 440 ZGB i.V.m. Art. 59 EGzZGB.

einem solchen Entscheid erhebliche Kostenfolgen zu erwarten sind (> 5'000 CHF/Jahr), wird der zahlungspflichtigen Gemeinde im Vorfeld Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben¹⁰, insbesondere bei einer geplanten Unterbringung. Weiter wird der Gemeinde nach Rechtskraft ein Auszug des Entscheids (Dispositiv) zugestellt. Die Notwendigkeit von unbefristet angeordneten Massnahmen wird von der KESB regelmässig überprüft, weshalb in solchen Fällen eine Verfügung der Gemeinde zur zeitlichen Begrenzung der Kostentragung oder die Auflage einer regelmässigen Berichterstattung nicht angezeigt und im Übrigen auch nicht zulässig ist. Der Gemeinde kommt betreffend die Errichtung und Weiterführung einer Kinderschutzmassnahme weder ein Akteneinsichts- noch ein Beschwerderecht zu.¹¹ Betreffend die Frage der eigenen Zuständigkeit zur Kostentragung der Kinderschutzmassnahme ist die Gemeinde jedoch legitimiert, beim Obergericht Beschwerde zu führen.¹² Wenn sie dieses Rechtsmittel nicht fristgerecht nutzt, ist sie diesbezüglich an den Entscheid der KESB gebunden.

1.3.2. Empfehlung der KESB

Im Unterschied zur vorgenannten Konstellation (Ziff. 1.3.1) sorgen hier die Eltern bei einer Kindswohlfährdung von sich aus für Abhilfe. Im Vergleich zur nachfolgenden Konstellation (Ziff. 1.3.3.) ist aber keine andere Fachbehörde im Kinderschutz beteiligt. Es ist denkbar, dass bei der KESB bereits ein (anderes) Verfahren hängig oder eine (andere) Kinderschutzmassnahme am Laufen ist, dies wird aber nicht vorausgesetzt. Die KESB prüft die Empfehlung einer Kinderschutzmassnahme, wenn diese von den Eltern veranlasst oder zumindest in den erforderlichen Schritten mitgetragen wird. Damit wird der freiwillige Kinderschutz gestärkt und kann angewendet werden, ohne dass aus Gründen der Kostentragung ein Entscheid der KESB notwendig wäre.¹³ Sorgen die Eltern von sich aus für Abhilfe, gibt es keine Legitimation zur Intervention einer KESB, sofern auf das Handeln der Eltern Verlass ist.¹⁴

Beim Gesuch zur Empfehlung einer neuen respektive einer zu verlängernden Kinderschutzmassnahme sind folgende Punkte zu beachten:

- Es ist grundsätzlich ein schriftliches Gesuch zu stellen, wobei empfohlen wird, das im Internet abrufbare Formular *Gesuch freiwillige Kinderschutzmassnahme*¹⁵ zu verwenden oder aber dieses zumindest als Raster beizuziehen.
- In der Beilage zum Gesuch ist zudem ein schriftliches Angebot der geplanten Durchführungsstelle einzureichen, welches sich konkret äussert zum Inhalt, zum Ziel, zum Zweck, zum geplanten Start / Ende und zu den detaillierten Kosten der geplanten Massnahme. Dort ist weiter darzulegen, ob und welche Alternativen geprüft wurden.
- Wann immer möglich, ist eine Empfehlung der Massnahme durch eine Fachbehörde im Kinderschutz einzuholen (siehe Ziff. 1.3.3).
- Das Gesuch ist von den Eltern zu unterzeichnen.

¹⁰ Vgl. Art. 11 KESV und Der Einbezug von Sozialhilfebehörden in die Entscheidfindung der Kinderschutzorgane, Empfehlungen der KOKES vom 24. April 2014, S. 9 Ziff. 3.3.

¹¹ Urteil des Bundesgerichts 5A_979/2013 vom 28. März 2014.

¹² KGer GR ZR1 2024 168, E. 2.2.

¹³ Botschaft Heft Nr. 10 / 2020 – 2021, S. 607.

¹⁴ Empfehlungen der KOKES vom 24. April 2014, a.a.O., S. 2 Ziff. 2.1.

¹⁵ Abrufbar unter www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/kesb/kinderjugaendliche/Kinderschutz/.

In der Folge eröffnet die KESB ein eigenständiges Verfahren mit dem entsprechenden Betreff und befindet über das Gesuch in der Regel in Einzelkompetenz. Geprüft wird die Angemessenheit der geplanten Massnahme unter dem Aspekt des Kindeswohls. Eine Empfehlung oder deren Ablehnung wird den Eltern per Brief mitgeteilt. Die Weiterleitung einer Empfehlung an die zahlungspflichtige Gemeinde obliegt den gesuchstellenden Eltern. Auch hier kommt der Gemeinde kein Akteneinsichtsrecht zu. Die KESB kann Verfahrenskosten erheben.¹⁶ Ein Handeln der KESB von Amtes wegen bleibt vorbehalten.

1.3.3. Unterstützung der Empfehlung einer anderen Fachbehörde im Kinderschutz

In der vorliegenden Konstellation sorgen die Eltern bei einer Kindeswohlgefährdung von sich aus für Abhilfe, wobei diese freiwillig gewählte Kinderschutzmassnahme von einer anderen Fachbehörde im Kinderschutz empfohlen wird. In diesem Fall kann die KESB die empfohlene Massnahme unterstützen, wobei es wiederum nicht darauf ankommt, ob bei der KESB bereits ein anderweitiges Verfahren hängig oder eine andere Massnahme am Laufen ist. Als andere Fachbehörden im Kinderschutz werden insbesondere die ausgewiesenen Fachkräfte der folgenden Institutionen angesehen: Berufsbeistandschaft, Regionaler Sozialdienst, Elternberatung Graubünden, Schulpsychologischer Dienst Graubünden, Schulsozialarbeit der Gemeinden, Heilpädagogischer Dienst Graubünden, Opferhilfe Graubünden, Fachstelle Kinderschutz Graubünden, Kinderschutzgruppe des Kantonsspitals, Psychiatrische Dienste Graubünden inklusive Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinderärzte/innen.

Zum Gesuch, zur inhaltlichen Prüfung und zum Verfahren kann analog auf die vorherige Ziffer verwiesen werden (Ziff. 1.3.2). Das schriftliche Gesuch ist also auch hier von den Eltern zu stellen. Darüber hinaus ist es mit der einlässlich begründeten Empfehlung der anderen Fachbehörde im Kinderschutz zu ergänzen. Eine allenfalls beteiligte Beistandsperson wird über den Entscheid informiert.

1.4. Elternbeitrag / Empfehlung an die Gemeinden

Als zuständige Behörde ist die KESB von Gesetzes wegen darum besorgt, dass die Kinderschutzmassnahmen rasch, nachhaltig und fachlich korrekt umgesetzt werden. Dazu sind die Gemeinden als rechtsanwendende Behörden gemäss dem Schutzauftrag nach Art. 11 Abs. 1 der Bundesverfassung verpflichtet.¹⁷ Aus diesen Gründen unterstützt die KESB die Gemeinden im Kanton Graubünden mit nachfolgender Empfehlung:

1.4.1. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag gemäss Art. 63a Abs. 4 EGzZGB richtet sich zwar nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), in erster Linie handelt es sich aber nicht um rückzahlbare Sozialhilfekosten, sondern um einen zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch gemäss Art. 276 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Ein Elternbeitrag ist deshalb, wenn immer möglich zwischen den Eltern und der Gemeinde zu vereinbaren und kann nicht mit einer einseitig hoheitlichen Verfügung der Gemeinde bestimmt werden. Die KESB klärt die Eltern zur primären Kostentragung der Gemeinde und die darauf folgende Festlegung des Elternbeitrages mit der Gemeinde auf.

¹⁶ Analog Art. 26 Abs. 2 lit. b KESV.

¹⁷ Vgl. Urteil 8C_25/2018 des BGER vom 19. Juni 2018, E. 4.1.

1.4.2. Empfohlenes Vorgehen

- Die Gemeinde berät die Eltern und erklärt ihnen die für sie vorteilhafte Berechnung des Elternbeitrages (Vermögensfreibeträge, Halbierung der Leistungsfähigkeit, etc.), dies im Vergleich zur wesentlich strengeren Gerichtspraxis im Unterhaltsrecht. Gleichzeitig werden die Eltern gebeten, ihre finanziellen Verhältnisse (Einnahmen / Ausgaben / Vermögen) mit den nötigen Unterlagen offenzulegen. Erst wenn diese Unterlagen vorliegen, kann die Gemeinde die Leistungsfähigkeit der Eltern prüfen und gegebenenfalls die Beiträge zusammen mit den Eltern **einvernehmlich vereinbaren**. Bezieht ein Elternteil Sozialhilfe, muss er nebst der Sozialhilfeverfügung keine weiteren Unterlagen einreichen.
- Die Eltern schulden als **Elternbeitrag** die Hälfte des Überschusses vom erweiterten SKOS-Budget, mindestens aber Fr. 10.- pro Tag. Können sie diesen Mindestbeitrag nicht bezahlen, so ist er von der unterstützungsrechtlichen Wohnsitzgemeinde des betroffenen Elternteils zu übernehmen. Sie kann aber lediglich diesen Mindestbeitrag als rückzahlbare Sozialhilfe hoheitlich verfügen, nicht aber die von den Eltern ungedeckt gebliebenen Restkosten. Diese hat die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes zu subventionieren.¹⁸
- Der minimale Elternbeitrag von Fr. 10.- pro Tag ist nur für diejenigen Tage geschuldet, **an welchen die Massnahme tatsächlich beansprucht wurde**.¹⁹
- Wenn die Eltern mehr als den *täglichen* Mindestbeitrag zahlen können, wird der Elternbeitrag *pro Monat* berechnet²⁰ – auch wenn die Massnahme nur an wenigen Tagen im Monat genutzt wird.²¹
- Falls die Eltern auf die vorgenannten Bemühungen der Gemeinde nicht reagieren oder sich weigern, ihre individuellen Finanzverhältnisse mit den nötigen Belegen offenzulegen, sollte die Gemeinde die **Leistungsfähigkeit der Eltern anderweitig abklären**. Insbesondere sollten die letztmals rechtskräftig festgelegten Steuerzahlen sowie ein aktueller Betreibungsregisterauszug²² direkt bei den betreffenden Amtsstellen nachgefragt werden, dies mit der Begründung, dass man zur **Klärung der eigenen Prozessrisiken** darauf angewiesen sei. Sollte sich erst vor Gericht herausstellen, dass die Eltern nicht leistungsfähig sind, so müsste die Gemeinde als unterliegende Partei die Gerichts- und Parteikosten übernehmen.²³
- Wenn die vorgenannten Abklärungen vermuten lassen, dass die Eltern leistungsfähig sind, diese aber weiterhin nicht kooperieren und auch die Höhe der mutmasslich zu übernehmenden Kosten dies rechtfertigt, so kann die Gemeinde ihren Anspruch auf dem **Gerichtsweg** geltend machen. Denn mit

¹⁸ vgl. Ziffer 2.1.2.

¹⁹ Bei einer stationären Massnahme sind dies meistens alle Tage des Monats. Bei einer Beistandschaft entspricht dies hingegen nur fünf Arbeitstagen pro Jahr (Vgl. Empfehlung zur Organisation von Berufsbeistandschaften der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) vom 18. Juni 2021, S. 34, Ziff. 5.5.2.) und bei einer SPF sind lediglich die effektiven Einsatztage in der Familie zu berücksichtigen.

²⁰ Hälfte des Überschusses vom erweiterten SKOS-Budget.

²¹ Es würde dem Wortlaut des Gesetzes widersprechen, wenn die *monatliche* Leistungsfähigkeit eines Elternteils zuerst auf alle *Tage* des Monats verteilt würde, um diese dann nur an einzelnen, konkreten *Tagen* zu berücksichtigen. Für diese Art der Bevorteilung fehlt eine rechtliche Grundlage. Art. 63a Abs. 4 EGzZGB lässt nur beim Mindestbeitrag eine tageweise Berechnung zu.

²² Hier ist auch das Vorrecht von Kinderunterhalt gegenüber anderen Forderungen zu beachten, insbesondere gemäss Art. 219 Abs. 4 SchKG und Art. 276a ZGB.

²³ Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

der tatsächlichen Kostenübernahme kann die Gemeinde die Eltern auf Bezahlung einzelner Unterhaltsbeträge aus der Vergangenheit einklagen.²⁴ Dem Gericht obliegt es letztendlich, über die Leistungsfähigkeit des beklagten Elternteils zu befinden.

2. Interkantonale Rechtslage

Eine interkantonale Rechtslage ergibt sich insbesondere dann, wenn sich der Wohnsitz des Kindes in einem anderen Kanton befindet als die Einrichtung respektive die Pflegefamilie, in welcher das Kind untergebracht wird. Die Zuständigkeit zur Kostentragung von Kinderschutzmassnahmen kann sich während der Unterbringung beispielsweise durch einen Umzug der Eltern verändern. In gewissen Fällen wird sie jedoch während dem ganzen Zeitraum der Unterbringung fixiert, was im Folgenden aufzuzeigen ist. Für die fortlaufende Überprüfung der Zuständigkeit ist die zahlungspflichtige Gemeinde verantwortlich.

2.1. Anwendungsbereich der IVSE

2.1.1. Allgemein

Der Kanton Graubünden ist der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) beigetreten. Zweck dieser Vereinbarung ist es, die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Betreuung- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten stationären Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen. Die Regeln der IVSE kommen nur zur Anwendung, wenn der letzte zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes und der Standort der Einrichtung in verschiedenen Kantonen liegen. Betroffen sind kollektive Einrichtungen wie Kinderheime oder Wohnheime von Sonderschulen. Zudem muss die Einrichtung in der Datenbank der IVSE erfasst sein.²⁵ Die IVSE regelt lediglich die Finanzierungszuständigkeit unter den Kantonen. Welche Gemeinde im jeweiligen Kanton zuständig ist, regelt das kantonale Recht. Im Kanton Graubünden trägt die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des schutzbedürftigen Kindes die Massnahmekosten, wobei die Eltern ihren Beitrag zu leisten haben.²⁶ Grundsätzlich sind IVSE anerkannte Einrichtungen bei gleichwertigen Angeboten zu bevorzugen.

2.1.2. Subventionsanteil und Beitrag der Unterhaltspflichtigen

Bei der Finanzierung gemäss IVSE wird unterschieden zwischen einem sogenannten Subventionsteil und dem Beitrag der Unterhaltspflichtigen (also der Eltern). Der Subventionsanteil stellt die zu entrichtenden Versorgertaxen minus den Beitrag der Unterhaltspflichtigen dar.

2.1.3. Finanzierungszuständigkeit

Für die Finanzierung des **Beitrags der Unterhaltspflichtigen** ist der Kanton des **unterstützungsrechtlichen Wohnsitzes** des Kindes zuständig.²⁷ In diesem Zusammenhang gilt es insbesondere die Frage zu klären, ob das Kind *dauernd* nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt.²⁸

²⁴ Für eine dauerhafte Festlegung dieser Unterhaltsbeiträge, also auch für die Zukunft, ist die Gemeinde allerdings nicht legitimiert, so das Bundesgericht in BGE 148 III 270, E. 6 mit weiteren Verweisungen.

²⁵ Abrufbar unter: <https://www.sodk.ch/de/ivse/ivse-datenbank/>.

²⁶ S.o. Ziff. 1.

²⁷ Vgl. Art. 7 Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1).

²⁸ Siehe dazu die aufschlussreichen Fallbeispiele in Ruth Schnyder / Peter Mösch Payot, Der Unterstützungswohnsitz nach ZUG von der Geburt bis Volljährigkeit, Jusletter vom 14.11.2016.

Für die Finanzierung des **Subventionsteils** ist im Grundsatz der Kanton des **zivilrechtlichen Wohnsitzes** des Kindes gemäss ZGB zuständig²⁹. Eine Ausnahme ergibt sich, wenn das Kind an seinem Aufenthaltsort (dem Standort der Einrichtung) einen selbständigen zivilrechtlichen Wohnsitz begründet.³⁰ Diese kann sich aus den nachfolgend beschriebenen Umständen mit der Unterbringung oder während der Unterbringung ergeben. In diesem Fall richtet sich die Zuständigkeit zur Finanzierung des Subventionsteils nach dem **letzten** (vor der Unterbringung) von den Eltern oder eines Elternteils abgeleiteten **zivilrechtlichen Wohnsitz** des Kindes.³¹ Dies wird regelmässig in folgenden Konstellationen der Fall sein (siehe auch Anhang):

- Die Eltern platzieren ihr Kind auf freiwilliger Basis und gleichzeitig ergibt sich aus der Regelung der (faktischen) Obhut keine eindeutige Anknüpfung. Zudem haben die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge, inklusive dem Aufenthaltsbestimmungsrecht (rechtliche Obhut), aber keinen gemeinsamen Wohnsitz.
- Die rechtliche Obhut (Aufenthaltsbestimmungsrecht) wird beiden Eltern von der KESB entzogen. Die faktische Obhut liegt bei der Einrichtung/Pflegefamilie am Unterbringungsort. Die Eltern haben (weiterhin) die gemeinsame elterliche Sorge (exklusive der rechtlichen Obhut) und keinen gemeinsamen Wohnsitz.

2.1.4. Auseinanderfallen der Finanzierungszuständigkeit

Der unterstützungsrechtliche Wohnsitz des Kindes, wird zu Beginn einer dauerhaften Unterbringung am letzten, von den Eltern abgeleiteten Unterstützungswohnsitz fixiert.³² Im Gegensatz dazu kann sich der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes während der Unterbringung verändern, denn dieser leitet sich grundsätzlich vom zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern ab.³³ Ein Umzug der Eltern während eines Heimaufenthaltes kann also eine teilweise Änderung der Finanzierungszuständigkeit bewirken: Der unterstützungsrechtliche und der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes fallen dann auseinander (siehe Anhang).

2.1.5. Vorgehen

Die der IVSE unterstellte Einrichtung reicht bei der IVSE-Verbindungsstelle des Standortkantons ein Gesuch um Kostenübernahme ein. Die Verbindungsstelle des Standortkantons prüft dieses Gesuch und leitet es an die zuständige IVSE-Verbindungsstelle des zivilrechtlichen Wohnkantons weiter. Dort wird das Gesuch gegengeprüft und an die zuständige Gemeinde weitergeleitet. In einem ersten Schritt schuldet die zahlungspflichtige Gemeinde des Wohnkantons der Einrichtung des Standortkantons die Abgeltung ihrer Leistung (Art. 19 Abs. 2 IVSE). Damit soll ein Scheitern der Umsetzung von Kindesschutzmassnahmen verhindert werden, insbesondere wenn die Eltern die Kosten nicht tragen können oder wollen. Erst in einem zweiten Schritt kann die Gemeinde bei den Unterhaltspflichtigen ihren Beitrag einfordern (siehe Ziffer 1.4.). Für diese Beteiligung ist es irrelevant, ob die von der Gemeinde übernommenen Kosten von der

²⁹ Vgl. Art. 4 lit. d IVSE.

³⁰ Dies gemäss Art. 25 Abs. 1 letzter Teilsatz ZGB.

³¹ Art. 5 Abs. 1^{bis} IVSE.

³² Vgl. Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG.

³³ Art. 25 ZGB.

IVSE als Subventionsanteil oder als Beitrag Unterhaltspflichtiger bezeichnet werden.³⁴

2.2. Nicht der IVSE unterstellte Einrichtungen und Pflegefamilien

Nicht in den vorgenannten Anwendungsbereich der IVSE (Ziff. 2.1) fällt beispielsweise die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung, die nicht der IVSE unterstellt ist. Hier muss im Einzelfall die individuelle Rechtslage der beteiligten Kantone geklärt werden. Entsprechend sind verschiedenste Konstellationen denkbar, was vorliegend nicht abschliessend dargestellt werden kann. Es sind die folgenden Überlegungen massgebend.

Wenn sich der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes gemäss der im Kanton Graubünden geltenden Zuständigkeitsregelung in einem anderen Kanton befindet, wird jener Kanton die Zuständigkeitsfrage immer gestützt auf das eigene kantonale Recht beurteilen. Im umgekehrt gelagerten Fall wird auch eine Gemeinde im Kanton Graubünden auf das eigene kantonale Recht abstellen.

Es ist zu klären, ob der Kanton am Ort der Unterbringung des Kindes die Kosten einer Kinderschutzmassnahme gestützt auf das innerkantonale Recht subventioniert. Ist dies der Fall, so kann dieser subventionierte Teil der Kosten – im Unterschied zur IVSE und mangels einer kantonalen Vereinbarung – nicht auf einen anderen Kanton abgewälzt werden.

Wenn ein anderer Kanton für die Zuständigkeit der Kostentragung von Kinderschutzmassnahmen – abweichend von der Regelung im Kanton Graubünden – auf den Unterstützungswohnsitz gemäss ZUG abstellt, so geht dieses Bundesgesetz anders lautendem kantonalen Recht vor³⁵. Demnach wird der unterstützungsrechtliche Wohnsitz des Kindes zu Beginn einer dauerhaften Unterbringung im Kanton des letzten von den Eltern abgeleiteten Unterstützungswohnsitzes fixiert.³⁶

Wenn ein anderer Kanton betreffend die Kostentragung von Kinderschutzmassnahmen – übereinstimmend mit dem Kanton Graubünden³⁷ – die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes als zuständig erklärt, so liegt dies ausserhalb des Anwendungsbereichs des ZUG. Wenn jener Kanton dieses eigene innerkantonale Recht anwendet, wird dies im Ergebnis mit der Regelung im Kanton Graubünden übereinstimmen. In dieser Konstellation kann die Teilrevision des EGzZGB per 1. Januar 2022 einen Wechsel der Zuständigkeit bewirken, sei es aufgrund eines früheren oder künftigen Umzugs der Eltern in einen anderen Kanton oder aufgrund eines derzeit selbständigen zivilrechtlichen Wohnsitzes des Kindes am ausserkantonalen Ort der Unterbringung.

Zuständig Leitung KESB Graubünden

Version 1.3

Datum 9.04.2025

³⁴ Vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_342/2023 vom 7. November 2024, E. 6.2. f. mit weiteren Verweisungen.

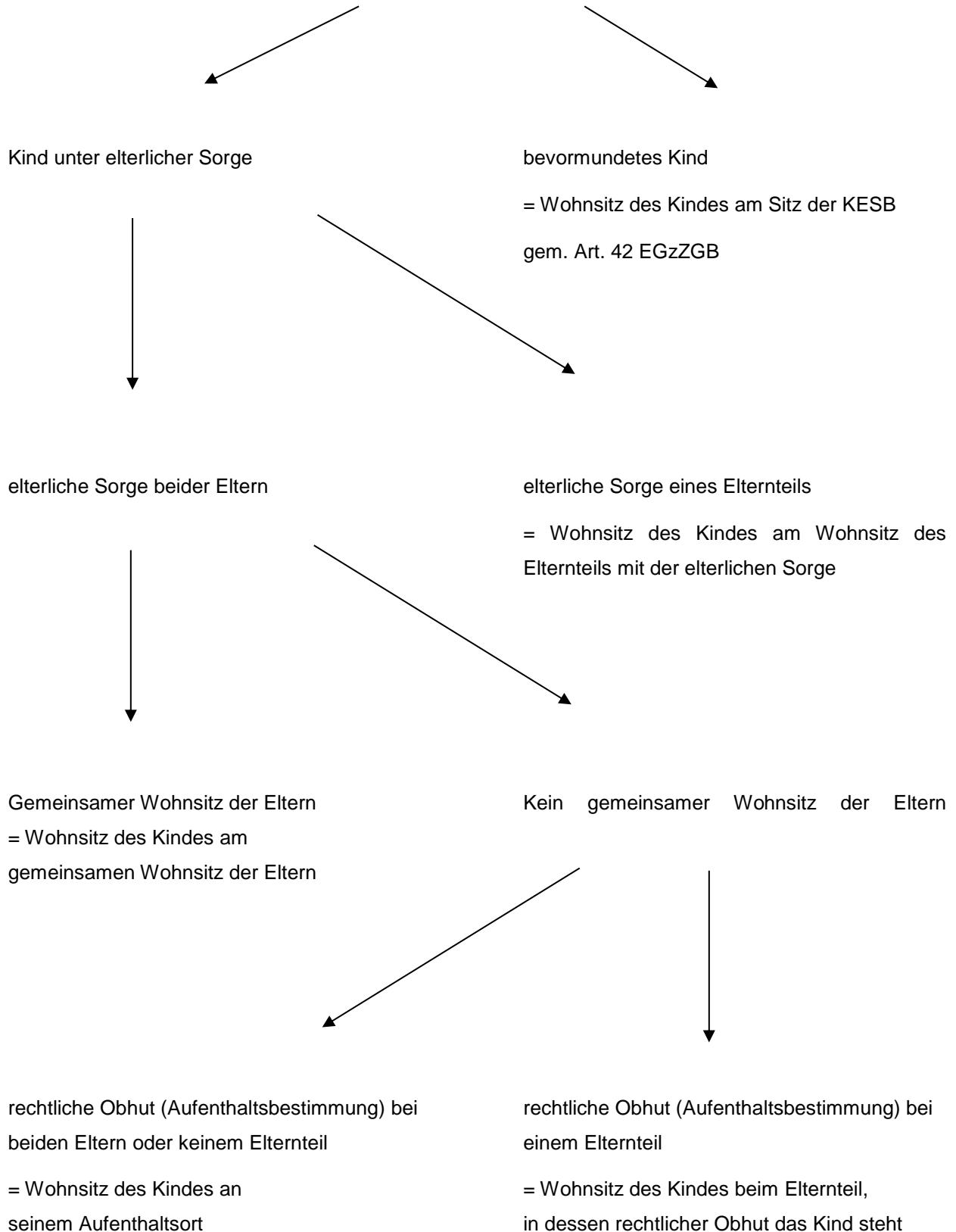
³⁵ Vgl. Art. 1 Abs. 1 ZUG i.V.m. Art. 115 BV.

³⁶ Vgl. Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG.

³⁷ S.o. Ziff. 1.

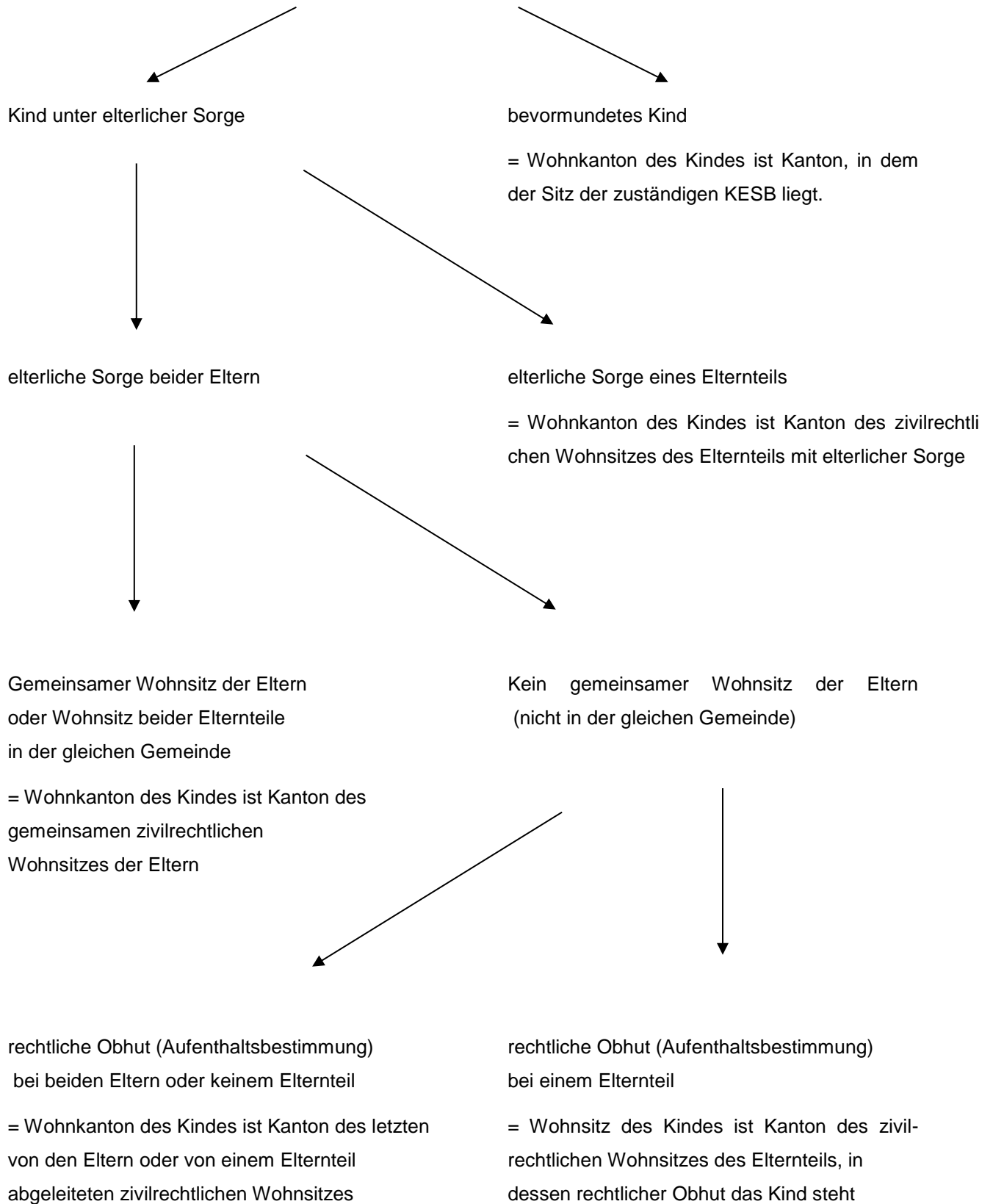
Anhang

Zivilrechtlicher Wohnsitz des Kindes (Art. 25 ZGB)



Wohnkanton des Kindes bei Unterbringung in einer Einrichtung nach IVSE

(Art. 4 Bst. d IVSE i.V.m. Art. 25 ZGB)



Unterstützungswohnsitz des Kindes (Art. 7 ZUG)

